

## Filmabkommen Österreich – Frankreich

### Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

#### Zeitgerechtes Ansuchen

Die **beiden** Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung IK/2  
Stubenring 1  
A-1011 Wien

Sachbearbeiter: Sabine Hochrieser  
E-Mail: [sabine.hochrieser@bmwa.gv.at](mailto:sabine.hochrieser@bmwa.gv.at)  
Fax: +43 1 711 00 93 2064

In Frankreich: Centre National de la Cinématographie  
Philippe Lang  
12 rue de Lübeck  
F-75784 Paris cedex 16

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an Sachbearbeiter oder [presseabteilung@bmwa.gv.at](mailto:presseabteilung@bmwa.gv.at)

#### Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

- Gemeinschaftsproduktionsvertrag** (Vorbehalt bezüglich Anerkennung zulässig)
- Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung, (bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- Regelung über die Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten (diese Beteiligung kann für den Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz als seinen finanziellen Beitrag oder einen Höchstbetrag beschränkt werden)
- Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films
- Detaillierter **Finanzierungsplan**
- Übersicht über den **technischen, künstlerischen und finanziellen Beitrag** der beiden Gemeinschaftsproduzenten



- Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

### **Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion**

- Herstellung des Einvernehmens zwischen den beiden Behörden
- Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation der Produzenten
- Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll grundsätzlich seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen
- Die **Atelieraufnahmen** sind in österreichischen oder französischen Ateliers durchzuführen
- Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:
  - Für *Österreich*: Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.
  - Für *Frankreich*: Französische Staatsbürgerschaft oder Status des „Résident“
  - Die Beteiligung von Personen, die nicht einer der beiden Vertragsparteien zuzurechnen sind, richtet sich nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht. Sie bedarf der einvernehmlichen Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien und ist nur im Rahmen der künstlerischen Erfordernisse des Werkes und der internationalen Verpflichtungen beider Staaten in Betracht zu ziehen.
- Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
  - 20 %
- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Originalausgangsmaterials in der Fassung seiner eigenen Sprache
- Die **Einnahmen** sind entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten aufzuteilen
- Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen)
- Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen mit
- Titelvor- und Nachspann sowie Werbematerial müssen auf das Vorliegen einer Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Staaten hinweisen

